Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen.
Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 40. Danzig, den 20. Mai **1903.**

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

Polizeiverordnung

betreffend

den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges. S. S. 195 ff. — in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges. S. S. 265 — verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Oele, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei

einer Erwärmung von 21 bis 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Oele mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Komtoren, in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als insgesamt 2 kg der Flüssigkeit aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in dicht verschlossenen oder mit Sicherheitsverschluß versehenen Behältern stattfinden. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davy'schen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sind.

Trifft diese Bedingung nicht zu, so gelten auch hier die im § 3 gegebenen Vorschriften.

II. Die Aufbewahrung muß in hartgelöteten oder verzinkten, mit Sicherheitsverschluß versehenen Blechgefäßen erfolgen, die zum Abfüllen der Flüssigkeit mit einem Hahne versehen sein müssen. Hinsichtlich des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Abs. II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 15 kg, aber nicht mehr als 250 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen u. s. w.), keine Heizvorrichtungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raum abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raum nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten Grundstücken errichtet werden, gestattet.

Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 250 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50 000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20—30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. II und III gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50 000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen.

a) Mengen über 50 000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen im stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Uebergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohrs sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofs müssen mit massiven, nicht durch Oeffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außer-

dem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Auschläge bekannt zu machen.

f. Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeiten und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Uebelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtungen mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen andern Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50 000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b — h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg, nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12 I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10 000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssikeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7 h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50 000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlaken u. dergl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Öffnungen nicht unterbrochene Scheidewände von einander getrennt sind, gelagert, so finden, unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs I) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des

§ 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-

verordnung vom 4. November 1884 (Regierungs-Amtsblatt für Danzig Seite 259, für Marienwerder Seite 1 der Beilage zu Nr. 48) außer Wirksamkeit.

Danzig, den 3. April 1903.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
Delbrück.

Polizei-Verordnung.

2

Auf Grund der §§ 138, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes

Der § 15 unter Nr. 1 der Polizei-Verdnung für den Hafen zu Danzig vom 28. Dezember 1898 erhält folgenden Zusatz:

Unter „Boote" sind nur offene Boote zu verstehen. Jedoch ist der Lotsenkommandeur befugt, das Segeln im Hafen auch gedeckten Booten zu gestatten, falls dies ohne Gefährdung des Verkehrs im Hafenkanal geschehen kann.

Danzig, den 24. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

3

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1902 (A. Bl. S. 387) und vom 4. März 1903 (A. Bl. S. 107) bestimme ich hiermit, daß der Prüfungskommission für Fleischbeschauer in **Danzig** die Kreise Stadt Danzig, Danziger Niederung, **Danziger Höhe,** Putzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard und Dirschau und der Prüfungskommission in Elbing die Kreise Marienburg, Elbing Stadt und Land als Prüfungsbezirke überwiesen werden.

Die innerhalb des Prüfungsbezirks ausgebildeten Personen sind in der Regel nur von der für diesen Bezirk gebildeten Kommission zu prüfen. Aufnahmen sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Danzig, den 6. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

4

Nachstehende Erinnerung der Königlichen Rechnungskammer teile ich den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** zur Kenntnisnahme und zukünftigen genauen Beachtung mit:

„Die Rechtfertigung einer großen Anzahl von Steuerresten z. B. „Einziehung schwebt" ist unzureichend. Künftig sind nur solche Steuerbeträge als Einnahme-Reste anzuerkennen, deren Einziehung oder Beseitigung bis zum Jahresschlusse nicht zu erreichen war.

Danzig, den 14. Mai 1903.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
Maurach.

5 Im Auftrage des Herrn Reichskanzlers wird im laufenden Jahre das Mitglied der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission, Regierungsrat Professor Dr. Weinstein die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Informationszwecken besuchen. Die Reise soll im Laufe des Frühjahrs oder Sommers erfolgen und wird etwa 10 bis 12 Tage in Anspruch nehmen.

Die Ortsvorsteher benachrichtige ich hiervon mit der Anweisung das genannte Mitglied der Kaiserlichen Normalaichungskommission bei Ausführung seines Auftrags zu unterstützen.

Danzig, den 12. Mai 1903. Der Landrat.

Bekanntmachung
betreffend die Beschädigung der Reichs-Telegraphenanlagen.

6 Die Reichs-Telegraphenanlagen sind vielfach Beschädigungen durch Zertrümmerung der Isolatoren, Zerreißen der Drahtleitung u. s. w. ausgesetzt. Derartige — vorsätzliche oder fahrlässige — Störungen der Telegrapheneinrichtungen sind im Gesetz mit namhaften Geld- und Freiheitsstrafen bedroht. Die Telegraphenverwaltung gewährt demjenigen, welcher Urheber solcher Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie bestraft und zum Schadenersatz herangezogen werden können, Belohnungen bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnung wird auch bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen Gründen nicht haben gesetzlich bestraft werden können, sie ist schon zahlbar, wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert ist, der verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung erfolgen kann.

Die Polizeibehörden pp. werden ersucht, sich bei Beschädigungen von Telegraphenanlagen die Ermittelung der Schuldigen angelegen sein zu lassen.

Danzig, den 22. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.
gez. Kischke,

Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, diese Bekanntmachung in der Ortschaft zu veröffentlichen und **die Lehrer und Lehrerinnen** ersuche ich, die Bekanntmachung auch in der Schule den Schulkindern mitzuteilen sowie dieselben vor Beschädigungen der Telegraphenanlangen zu warnen.

Danzig, den 13. Mai 1903. Der Landrat.

---

7 Der Herr Finanzminister hat sich bereit erklärt, für Urkunden über Zuwendungen, die auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit liegende Aufgaben verfolgen, ausnahmsweise den gnadenweisen Erlas der Stempelsteuer an Allerhöchster Stelle zu erbitten.

Die vorkommenden Urkunden über Schenkungen für derartige Zwecke sind mir aher einzureichen, um die Stempelfreiheit für dieselben nachsuchen zu können.

Danzig, den 16. Mai 1903. Der Landrat.

Remonte-Ankauf für 1903.

8 Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre **im Regierungsbezirk Danzig** die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

20. Mai Elbing . . . . . . 8 Uhr vormittags,
20. Juni Pr. Stargard . . . 8 Uhr „
18. August Marienburg Wpr. 8 Uhr „

Außerdem im Regierungsbezirk Königsberg.

24. Juni Alt-Dollstaedt, Kreis Pr. Holland 7 Uhr 15 M. vormittags.

Danzig, den 15. Mai 1903. Der Landrat.

---

9 **Die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich, jedesmal wenn eine Versammlung stattfinden soll, von der zu befürchten ist, daß es zu Störungen der öffentlichen Ordnung kommen könnte, die betreffenden Gendarmen rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, damit diese in der Lage sind, sich während des Stattfindens der Versammlung in der Nähe zu halten.

Danzig, den 15. Mai 1903. Der Landrat.

---

10 **Die Herren Ortsschulinspektoren** aller Schulen im Kreise Danziger Höhe ersuche ich, auch in diesem Jahre Erlaubnisscheine an schulpflichtige Kinder zum Viehhüten während der Schulzeit **nicht** zu erteilen, da ein Bedürfnis dazu für den hiesigen Kreis von mir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Kreisschulinspektor nicht anerkannt werden kann.

Danzig, den 12. Mai 1903. Der Landrat.

---

11 Der Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Voigt hierselbst ist zum Regierungs- und Schulrat bei der Königlichen Regierung in Düsseldorf ernannt und vom 20. Mai cr. ab die einstweilige vertretungsweise Verwaltung der Kreisschulinspektion Danziger Höhe dem Pfarrer Klecfeld in Ohra übertragen.

Danzig, den 18. Mai 1903. Der Landrat.

---

12 Bei der Bereitung des Trinkbranntweins werden häufig sogenannte Branntweinschärfen oder Branntweinessenzen verwendet, durch deren Zusatz dem minderwertigen Branntwein das Aussehen und der Geschmack guten Branntweins gegeben werden soll. Das Gemisch wird alsdann unter dem Schein unverfälschter Waare in den Verkehr gebracht und zu dem gleichen Preise wie diese verkauft, dadurch also eine Täuschung des Käufers bewirkt. Die Branntweinschärfen bestehen aus alkoholischen Lösungen verschiedener zum Teil brennend scharf schmeckender Stoffe, wie dem Harz des spanischen Pfeffers, dem Piperin und dem Harz der Paradieskörner, außerdem enthalten sie unter ätherischen Oelen häufig Fuselöl. Die Verwendung derartig zubereiteter Trinkbranntweine ist daher auch geeignet, zu Schädigungen der Gesundheit zu führen, da bei ihrem Genuß jene beigemischten scharfen Stoffe den schädlichen Einfluß des Alkohols vermehren.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich deshalb, die mit der Herstellung und dem Vertriebe von Trinkbranntweinen sich befassenden Betriebe bezüglich der Verwendung von Branntweinschärfen und Branntweinessenzen zu überwachen und zutreffenden Falles die Bestrafung der Gewerbetreibenden auf Grund der §§ 10, 11 und 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu veranlassen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tagen zu berichten, ob sie einen Fall der Verwendung der Branntweinschärfen oder Branntweinessenzen zur Herstellung von Trinkbranntwein ermittelt haben und was wegen der Bestrafung veranlaßt worden ist.

Danzig, den 13. Mai 1903. Der Landrat.

---

13 Die **diesjährige Schützzeit** der neuen **Radaune** und ihrer Kanäle findet am **Sonntag, den 31. Mai bis einschließlich Sonnabend, den 13. Juni** statt.

Danzig, den 15. Mai 1903. Der Landrat.

---

14 Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 5. Mai cr. in Nr. 37 des Kreisblatts bringe ich zur Kenntnis, daß nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung, **nicht unter dem Schweinebestande** des Fleischermeisters Kohl in Zugdam die Schweineseuche amtlich festgestellt sei, sondern daß dies nur bei 3 von Kohl Ende April d. Js. **geschlachteten Schweinen** geschehen ist.

Danzig, den 16. Mai 1903 Der Landrat

---

15 Unter 2 geschlachteten Schweinen des Fischers Josef Tuddres aus Glettkau ist **Rotlauf** festgestellt.

Danzig, den 16. Mai 1903. Der Landrat.

---

16 Unter dem Schweinebestande der Hofbesitzerin Witwe Kresin in Mönchengrebin ist Rotlauf amtlich festgestellt.

Danzig, den 16. Mai 1903. Der Landrat.

---

17 Unter dem Schweinebestande des Arbeiters August Junski in Brentau ist **Rotlauf** festgestellt.

Danzig, den 18. Mai 1903. Der Landrat.

---

18 Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Franz Andres in Wossitz ist die **Rotlaufseuche erloschen.**

Danzig, den 18. Mai 1903. Der Landrat.

---

19 Unter den Pferden des Ulanenregiments von Schmidt Nr. 4 in Thorn ist die **Brustseuche erloschen.**

Danzig, den 14. Mai 1903 Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

19

Dem bisherigen Sachverständigen der Immobiliar-Feuer-Societät der Provinz Westpreußen, Zimmermeister Bernatzki in Praust ist die Funktion eines solchen zur Aufnahme von Versicherungs- und Brandschadentaxen entzogen worden.

Danzig, den 13. Mai 1903.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
gez. Hinze.

20

Bekanntmachung.

Die **diesjährige Schützzeit** der **neuen Radaune** und ihrer Kanäle findet von **Sonntag, den 31. Mai bis einschließlich Sonnabend, den 13. Juni statt,** welches hiermit zwecks Ausführung der **Reinigungs- pp. Arbeiten** bekannt gegeben wird.

Danzig, den 9. Mai 1903.

Der Magistrat.

21

Gegen die nachstehend aufgeführten Wehrpflichtigen:

1. Jacob August Stolz, am 25. Juli 1868 zu Kokoschken geboren, zuletzt in Kokoschken aufhaltsam gewesen,
2. Albert Wittke, am 10. Oktober 1868 zu Praust geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,
3. Albert Richard Mildreich, am 18. März 1869 zu Emaus geboren, zuletzt in Schidlitz aufhaltsam gewesen,
4. Paul Jacob Jnadjowski, am 28. November 1869 zu Gr. Saalau geboren, zuletzt in Gr. Saalau aufhaltsam gewesen,
5. Heinrich Andreas Rung, am 7. Mai 1870 zu Praust geboren, zuletzt in Praust aufhaltsam gewesen,
6. Johannes Fenske, am 23. Juni 1870 zu Oliva geboren, zuletzt in Oliva aufhaltsam gewesen,
7. Franz August Max Blitschau, am 5. Februar 1870 zu Löblau geboren, zuletzt in Löblau aufhaltsam gewesen,
8. Robert Heinrich Witt, am 24. Februar 1870 zu Czerniau geboren, zuletzt in Czerniau aufhaltsam gewesen,
9. Johann Jacob Woelke, am 2. Januar 1870 zu Dorf Kleschkau geboren, zuletz in Gr. Kleschkau aufhaltsam gewesen,
10. August Julius Neubauer, am 11. Juni 1870 zu Kl. Kleschkau geboren, zuletzt in Kl. Kleschkau aufhaltsam gewesen,
11. Josef Groß, am 15. März 1870 zu Kl. Kleschkau geboren, zuletzt in Kl Kleschkau aufhaltsam gewesen,
12. Johann Josef Groß, am 5. Juni 1870 zu Lagschau geboren, zuletzt in Lagschau aufhaltsam gewesen,
13. Julius Edwin Schmidt, am 22. Mai 1870 zu Ohra geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,

14. Julius August Grabowski, am 29. September 1870 zu Schönwarling geboren, zuletzt in Schönwarlig aufhaltsam gewesen,
15. Josef Thomas Fetta, am 7. März 1870 zu Emaus geboren, zuletzt in Emaus aufhaltsam gewesen,
16. Johann Vincent Quasch, am 18. Mai 1870 zu Gr. Kleschkau, Gut, geboren, zuletzt in Gr. Golmkau aufhaltsam gewesen,
17. Franz Paul Hartung, am 19. Juli 1870 zu Ohra geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,
18. Adam Emil Stein, am 8. Juni 1870 zu Zigankenberg geboren, zuletzt in Stolzenberg aufhaltsam gewesen,
19. Friedrich August Kruck, am 20. September 1870 zu Ohra geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,
20. Leopold Carl Eschner, am 17. Dezember 1870 zu Jetau geboren, zuletzt in Schöneck aufhaltsam gewesen,
21. Gustav Oskar Felix Piorkowski, am 8. Februar 1870 zu Mattern geboren, zuletzt in Mattern aufhaltsam gewesen,
22. Franz August Kups, am 7. Januar 1870 zu Heiligenbrunn geboren, zuletzt in Heiligenbrunn aufhaltsam gewesen,
23. Carl Friedrich Wilhelm Theun, am 1. November 1870 zu Meisterswalde geboren, zuletzt in Meisterswalde aufhaltsam gewesen,
24. Franz Michalski, am 16. October 1870 zu Kladau geboren, zuletzt in Kladau aufhaltsam gewesen,
25. August Wilhelm Engler, am 3. Dezember 1870 zu Gr. Sukschin geboren, zuletzt in Gr. Sukschin aufhaltsam gewesen,
26. Friedrich Carl Conrad Lehrke, am 26. November 1870 zu Braunsdorf geboren, zuletzt in Braunsdorf aufhaltsam gewesen,
27. Johann Martin Stamm, am 6. November 1870 zu Kl. Saalau geboren, zuletzt in Kl. Saalau aufhaltsam gewesen,
28. Johann Doering, am 3. Januar 1870 zu Zipplau geboren, zuletzt in Zipplau aufhaltsam gewesen,
29. Albert Georg Wessolowski, am 23. März 1870 zu Hochstrieß geboren, zuletzt in Liebenhoff aufhaltsam gewesen,
30. Hermann August Strauß, am 12. März 1870 zu Praust geboren, zuletzt in Neufahrwasser aufhaltsam gewesen,
31. Johann Rudolf Baas, am 12. Februar 1870 zu Schüddelkau geboren, zuletzt in Schüddelkau aufhaltsam gewesen,
32. Johann August Noetzel, am 19. Juli 1870 zu Ohra geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,
33. Josef Nieswicki, am 9. Februar 1870 zu Dorf Groß Kleschkau geboren, zuletzt in Gr. Kleschkau aufhaltsam gewesen,
34. Johann August Lange, am 13. Juni 1870 zu Pietzkendorf geboren, zuletzt in Pietzkendorf aufhaltsam gewesen,
35. Theodor Friedrich Ferdinand Grundtke, am 17. Dezember 1870 zu Schüddelkau geboren, zuletzt in Schüddelkau aufhaltsam gewesen,
36 Gustav Friedrich Hedtke, am 11. Oktober 1870 zu Gr. Trampken, Dorf, geboren, zuletzt in Kl. Golmkau aufhaltsam gewesen,

37. Robert August Trzynski, am 11. November 1870 zu Löblau geboren, zuletzt in Unter-Kahlbude aufhaltsam gewesen,
38. Hermann Albert Heinrich Traeder, am 30. September 1870 zu Rambau geboren, zuletzt in Wischetzin aufhaltsam gewesen,
39. Hermann Ferdinand Hermans, am 28. Juni 1870 zu Schellmühl geboren, zuletzt in Schellmühl aufhaltsam gewesen,
40. Carl Friedrich Bosch, am 11. September 1870 zu Zigankenberg geboren, zuletzt in Zigankenberg aufhaltsam gewesen,
41. Paul Jacob Spirowski, am 16. Juli 1870 zu Löblau geboren, zuletzt in Langfuhr aufhaltsam gewesen,
42. Johann Michael Leszczynski, am 9. März 1870 zu Kl. Kleschkau geboren, zuletzt in Lagschau aufhaltsam gewesen,
43. August Carl Schulz, am 21. August 1870 zu Gut Wartsch geboren, zuletzt in Nieder-Prangenau aufhaltsam gewesen,
44. Bernhard Blank, am 3. November 1871 zu Rosenberg geboren, zuletzt in Rosenberg aufhaltsam gewesen,
45. Michael Jacob Hartmann, am 28. September 1871 zu Lissau geboren, zuletzt in Lissau aufhaltsam gewesen,
46. Adolf Gustav Zelz, am 26. August 1871 zu Dorf Czerniau geboren, zuletzt in Schwintsch aufhaltsam gewesen,
47. Albert Theodor Konsorski, am 4. Mai 1871 zu Praust geboren, zuletzt in St. Albrecht aufhaltsam gewesen,
48. Johann Paul Israel, am 26. Dezember 1871 zu Jenkau geboren, zuletzt in Jenkau aufhaltsam gewesen,
49. Michael Bernhard Jakusch, am 9. April 1871 zu Johannisthal geboren, zuletzt in Johannisthal aufhaltsam gewesen,
50. Robert Hermann Laskowski, am 18. Juni 1871 zu Schellmühl geboren, zuletzt in Schellmühl aufhaltsam gewesen,
51. Franz Nierzwicki, am 2. Januar 1871 zu Schwintsch geboren, zuletzt in Schwintsch aufhaltsam gewesen,
52. August Johann Lornatus, am 11. August 1871 zu Johannesthal geboren, zuletzt in Kl. Turse aufhaltsam gewesen,
53. Franz Josef Burda, am 28. Juni 1871 zu Katzke geboren, zuletzt in Kl. Schlanz aufhaltsam gewesen,
54. Johann Anton Malz, am 13. Juli 1871 zu Lissau geboren, zuletzt in Müggau aufhaltsam gewesen,
55. Anton Piernitzki, am 25. October 1871 zu Kladau geboren, zuletzt in Kladau aufhaltsam gewesen,
56. Eduard Albert Arendt, am 6. Mai 1871 zu Kl. Kleschkau geboren, zuletzt in Kl. Kleschkau aufhaltsam gewesen,
57. Walter Otto Reinhold Weigle, am 25. Februar 1871 zu Gr. Suckschin geboren, zuletzt in Gr. Suckschin aufhaltsam gewesen,
58. Wilhelm Robert Koslowski, am 31. Juli 1871 zu Wonneberg geboren, zuletzt in Wonneberg aufhaltsam gewesen,
59. Johann Schimanski, am 4. August 1871 zu Rexin geboren, zuletzt in Hoch-Kelpin aufhaltsam gewesen,

60. Julius Carl Marschinke, am 13. November 1871 zu Dorf Gr. Kleschkau geboren, zuletzt in Gr. Trampken aufhaltsam gewesen,
61. Theodor Emil Lorenz, am 5. Februar 1871 zu Russoschin geboren, zuletzt in Russoschin aufhaltsam gewesen,
62. Johann Hermann Grandicki, am 7. August 1871 zu Russoschin geboren, zuletzt in Russoschin aufhaltsam gewesen,
63. Heinrich Johann Kowitz, am 22. Oktober 1871 zu Zipplau geboren, zuletzt in Herzberg aufhaltsam gewesen,
64. Josef Spikowski, am 19. Dezember 1871 zu Schönwarling geboren, zuletzt in Schönwarling aufhaltsam gewesen,
65. Adalbert Philipp Schwarzkopf, am 1. Mai 1871 zu Rosenberg geboren, zuletzt in Schönwarling aufhaltsam gewesen,
66. August Johann Arndt, am 19. November 1871 zu Praust geboren, zuletzt in Praust aufhaltsam gewesen,
67 Hermann Friedrich Wilhelm Swidrowski, am 5. November 1871 zu Schwintsch geboren, zuletzt in Rottmannsdorf aufhaltsam gewesen,
68. Carl August Streu, am 21. Februar 1871 zu Rottmannsdorf geboren, zuletzt in Rottmannsdorf aufhaltsam gewesen,
69. Albert Julius Schulz, am 13. Juli 1871 zu Gr. Suckschin geboren, zuletzt in Gr. Suckschin aufhaltsam gewesen,
70. Friedrich Wilhelm Burand, am 2. Juni 1871 zu Ohra geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,
71. Friedrich August Lechel, am 8. Mai 1871 zu Praust geboren, zületzt in Praust aufhaltsam gewesen,
72. Carl Rudolf Rexin, am 30. Januar 1871 zu Ohra geboren, zuletzt in Ohra aufhaltsam gewesen,
73. Carl Emil Mick, am 30. September 1871 zu Wonneberg geboren, zuletzt in St. Albrecht aufhaltsam gewesen,
74. Georg Max Topp, am 13. Februar 1871 zu Zigankenberg geboren, zuletzt in Zigankenberg aufhaltsam gewesen,
75. Paul Aloysius Hadrian Kuchta, am 15. April 1871 zu Oliva geboren, zuletzt in Oliva aufhaltsam gewesen,
76. Valentin August Klein, am 12. Februar 1871 zu Kokoschken geboren, zuletzt in Kokoschken aufhaltsam gewesen,
77. Franz Johann Klebba, am 11. November 1871 zu Czapeln geboren, zuletzt in Czapeln aufhaltsam gewesen,
78. Gustav Friedrich Labudda, am 3. September 1871 zu Saspe geboren, zuletzt in Saspe aufhaltsam gewesen,
79. Anton Julius Ewald, am 6. Juni 1871 zu Gluckau geboren, zuletzt in Gluckau aufhaltsam gewesen,
80. Johann Groenke, am 3. Juli 1871 zu Oliva geboren, zuletzt in Oliva aufhaltsam gewesen,
81. Theodor Carl Adolph Reschke, am 17. November 1871 zu Conradshammer geboren, zuletzt in Couradshammer aufhaltsam gewesen,
82. Hermann Johann Grablowski, am 2. November 1871 zu Oliva geboren, zuletzt in Oliva aufhaltsam gewesen,